



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 2020

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	13. 11. 2020	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung . . .	1060
221	13. 11. 2020	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW)	1060
	12. 11. 2020	1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Mehr Wohnbauland am Rhein –	1071
	12. 11. 2020	26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster	1071
	15. 11. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2020/2021	1072

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

221

Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 13. November 2020

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1046) wird wie folgt berichtigt:

Im Einleitungssatz werden die Angabe „(GV. NRW. S. 298)“ durch die Angabe „(GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a)“ und die Angabe „(GV. NRW. S. 339d)“ durch die Angabe „(GV. NRW. S. 356d)“ ersetzt.

Düsseldorf, den 13. November 2020

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ralf Thönnissen

– GV. NRW. 2020 S. 1060

221

Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW)

Vom 13. November 2020

Auf Grund

– des § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 2 Satz 4, § 8 Absatz 2 Satz 3, § 11 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu GV. NRW. S. 830)

sowie

– des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zu GV. NRW. S. 710)

verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben und zuständige Stellen

Kapitel 2

Studienplatzvergabe im ersten Fachsemester

Abschnitt 1

Dialogorientiertes Serviceverfahren

- § 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation
- § 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

Abschnitt 2

Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1

Antragstellung, Verfahrensbeteiligung

- § 6 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 7 Beteiligung am Verfahren

Unterabschnitt 2

Quoten und Verfahrensablauf

- § 8 Quoten
- § 9 Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

Unterabschnitt 3

Auswahl in den Vorabquoten

- § 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 11 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 12 Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen
- § 13 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 14 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

Unterabschnitt 4

Auswahl in den Hauptquoten

- § 15 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 16 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote
- § 17 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Auswahlquote der Hochschulen
- § 18 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

Unterabschnitt 5

Vorwegzulassung und Teilstudienplätze

- § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
- § 20 Teilstudienplätze

Unterabschnitt 6

Bescheide

- § 21 Bescheide

Unterabschnitt 7

Übergangsvorschriften

- § 22 Übergangsregelung für das Zentrale Vergabeverfahren

Abschnitt 3

Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

- § 23 Örtliche Zulassungsbeschränkungen
- § 24 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 25 Beteiligung am Örtlichen Vergabeverfahren
- § 26 Ergänzende Vorschriften zu der Studienplatzvergabe in den Vorabquoten nach § 8 Hochschulzulassungsgesetz 2019
- § 27 Ergänzende Vorschriften zu der Studienplatzvergabe in den Hauptquoten nach § 9 Hochschulzulassungsgesetz 2019

§ 28 Ablauf des Örtlichen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

§ 29 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorab- und Hauptquoten

§ 30 Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs

§ 31 Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

§ 32 Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren

§ 33 Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen

Kapitel 3

Studienplatzvergabe in höheren Fachsemestern

§ 34 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

§ 35 Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

Kapitel 4

Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsregelungen

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

Anlage 2 Ermittlung der Durchschnittsnote

Anlage 3 Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung

Anlage 4 Ermittlung des Prozentrangs

Anlage 5 Berechnung der Punktwerte

Anlage 6 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Anlage 7 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Anlage 8 Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft gemäß § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist.

(2) Wer nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu GV. NRW. S. 830) (Staatsvertrag) deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist, wird nach den für deutsche Staatsangehörige geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mit-

gliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, L 229 vom 29.6.2004, S. 35), die durch Verordnung (EU) Nr. 492/2011 (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1) geändert worden ist, von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen; gleiches gilt für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die das Europäische Abitur besitzen.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit besitzt, wird nach den für deutsche Staatsangehörige geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Zentrales Vergabeverfahren“
die Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie nach Abschnitt 3 des Staatsvertrags,
3. „Örtliches Vergabeverfahren“
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind,
4. „Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)“
ein webbasiertes System zum Abgleich von Zulassungsangeboten im Örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren sowie im Anmeldeverfahren, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient,
5. „Anmeldeverfahren“
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, soweit sie im DoSV koordiniert werden,
6. „Zulassungsantrag“
ein Antrag, mit dem die Zulassung an einer Hochschule für einen Studiengang beantragt wird, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann,
7. „Zulassungsangebot“
ein Angebot einer Hochschule im DoSV zur Annahme eines Studienplatzes in einem bestimmten Studiengang, für den ein Zulassungsantrag vorliegt,
8. „Zulassung“
der Anspruch, sich in einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule im Rahmen der Einschreibevoraussetzungen der Hochschule zu immatrikulieren; die Zulassung wird durch den Zulassungsbescheid verkörpert,
9. „Präferenzenfolge“
die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch die Bewerberin oder den Bewerber,

10. „Abiturbestenquote“

die in Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags näher bestimmte Hauptquote,

11. „Zusätzliche Eignungsquote“

die in Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Staatsvertrags näher bestimmte Hauptquote und

12. „Auswahlquote der Hochschulen“

die in Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Staatsvertrags näher bestimmte Hauptquote.

§ 3**Aufgaben und zuständige Stellen**

(1) Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der nach Artikel 7 des Staatsvertrags in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags an deutsche Staatsangehörige und deutschen Staatsangehörigen Gleichgestellte nach § 1 Absatz 2. Im Übrigen vergeben die Hochschulen die Studienplätze.

(2) Die Stiftung betreibt das DoSV.

Kapitel 2**Studienplatzvergabe im ersten Fachsemester****Abschnitt 1****Dialogorientiertes Serviceverfahren****§ 4****Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation**

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der im DoSV koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto (DoSV-Benutzerkonto) sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im DoSV gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(2) Bei der Registrierung wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber für das Vergabeverfahren jeweils eine Losnummer zugeteilt, die nach Maßgabe dieser Verordnung für den Fall einer Auswahlentscheidung bei Rang- oder Punktgleichheit verwendet wird. Für das Örtliche Vergabeverfahren kann auch ein anderes Los oder können mehrere andere Lose verwendet werden. Im Falle einer Wiederbewerbung in einem anderem Vergabeverfahren wird eine neue Losnummer zugeteilt.

(3) Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das DoSV-Benutzerkonto, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stiftung durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem DoSV-Benutzerkonto Änderungen eingetreten sind. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(4) Stiftung und Hochschule übermitteln sich gegenseitig die für das DoSV erforderlichen, insbesondere perso-

nenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule.

§ 5**Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren**

(1) Für die Teilnahme am DoSV können in einem Vergabeverfahren bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; die Begrenzung der Anzahl der Studiengänge gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. Ein Zulassungsantrag muss elektronisch nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Stiftung oder der Hochschule fristgerecht eingegangen sein. Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. Überzählige Zulassungsanträge werden im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnet. Für im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar und für das Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge festlegen. Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs des Zulassungsantrags; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzfolge der Zulassungsanträge ändern.

(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.

(4) Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus. Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber von der Stiftung hinzuweisen. Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(5) Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach den folgenden Regeln:

1. hat die Bewerberin oder der Bewerber nur einen Zulassungsantrag gestellt und liegt für diesen ein Zulassungsangebot vor, erfolgt eine Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt,
2. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegt für jeden Zulassungsantrag ein Zulassungsangebot vor, erfolgt für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz die Zulassung; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend,
3. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegen für mindestens zwei, aber nicht für alle Zulassungsanträge Zulassungsangebote vor, bleibt das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz erhalten; für jedes nachrangige Zulassungsangebot gilt der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen.

Über ein neues Zulassungsangebot wird die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 3 benachrichtigt. Für das Sommersemester am 22. Februar und für das Wintersemester am 22. August erfolgt für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine

Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(6) Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester vom 28. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 28. August bis 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben; im Örtlichen Vergabeverfahren können die Hochschulen durch Ordnung regeln, ob sie am Verfahren nach Halbsatz 1 teilnehmen; eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach Halbsatz 1. Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 27. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen). Auf die Folgen der Nichtteilnahme ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, für das Sommersemester vom 25. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 25. August bis 30. September durch Los vergeben. § 4 und Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung. Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen oder Bewerbern für eine Teilnahme am Verfahren nach Satz 4 muss elektronisch über das Webportal der Stiftung innerhalb des dort genannten Zeitraums eingegangen sein. Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung auf Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens. Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 28 Absatz 5 durch.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 des Staatsvertrags zurückstellen lassen. Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben.

(8) Die Fristen nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Satz 2 und 4 sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Abschnitt 2

Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1

Antragstellung, Verfahrensbeteiligung

§ 6

Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach Ablauf der für sie geltenden Bewerbungsfrist, aber vor dem 16. Juli eingetreten ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss zusätzlich der Stiftung samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). Im Übrigen bestimmt die Stiftung die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 1 Satz 5. Sie bestimmt auch die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 und deren Form. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. § 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gilt für das Zentrale Vergabeverfahren entsprechend.

(3) Abweichend von § 2 Nummer 6 sind in einem Zulassungsantrag Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs möglich; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Absatz 1. Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren in der Zusätzlichen Eignungsquote und in der Auswahlquote der Hochschulen können jeweils bis zu sechs Studienorte gewählt werden. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar
2. für das Wintersemester bis zum 21. Juli

bei der jeweiligen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung. Die Hochschulen können durch Ordnung bestimmen, dass die Ausschlussfristen nach Satz 2 verkürzt werden; dies gilt insbesondere für rein elektronische Zulassungsverfahren. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(7) Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 31. März und für das Wintersemester bis zum 30. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Antrag außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen bedarf es nicht einer erneuten Vorlage der für das Auswahlverfahren benötigten Unterlagen. Antragsberechtigt sind Bewerberinnen und Bewerber, die sich an der Hochschule für das entsprechende Semester um einen Studienplatz desselben Stu-

diengangs innerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen beworben haben. Stehen weniger Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen zur Verfügung als wirksame Anträge gestellt wurden, so entscheidet das Los.

§ 7

Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, ist anzugeben, auf welche der jeweilige Zulassungsantrag gestützt wird. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen,

1. wer die Bewerbungsfristen nach § 6 Absatz 1 versäumt,
2. wer nicht fristgerecht die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang nachweist,
3. wer den Antrag nicht innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 formgerecht gestellt hat,
4. wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz,
5. wer die Erklärung nach § 6 Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben hat.

Unterabschnitt 2

Quoten und Verfahrensablauf

§ 8

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort Studienplätze vorzubehalten:

1. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 Prozent,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
 - a) 2,2 Prozent im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 Prozent im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 Prozent im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 Prozent im Studiengang Zahnmedizin,
3. für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 802) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags 7,8 Prozent im Studiengang Medizin,
4. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, 5 Prozent,
5. für die Auswahl für ein Zweitstudium 3 Prozent.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nummer 2 entfallenden Studienplätze werden zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben. Für die Quoten nach Satz 1

Nummer 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
3. im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

Die Gesamtzahl der an allen nordrhein-westfälischen Hochschulen in der Quote nach Satz 1 Nummer 2 zu errechnenden Plätze werden abweichend von Satz 1 anteilig an der Technischen Hochschule Aachen und den Universitäten Bonn, Köln und Münster vergeben. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach Absatz 1 verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrags vergeben. In einer der Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrags verfügbar gebliebene Studienplätze werden anteilig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë (Sainte-Laguë-Verfahren) in den übrigen Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrags vergeben. Soweit eine Hochschule von der Regelung zur Bildung von Unterquoten in § 5 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) Gebrauch gemacht hat, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

(1) Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt; Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrags bleibt unberührt. Die Zulassungsangebote werden zunächst in folgender Reihenfolge erteilt:

1. Auswahl nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 (öffentlicher Bedarf),
2. Auswahl in der Vorabquote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 (Zweitstudium),
3. Auswahl in der Abiturbestenquote,
4. Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote,
5. Auswahl in der Auswahlquote der Hochschulen,
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Für die weitere Abarbeitung der Ranglisten gelten die Koordinierungsregeln nach § 5 Absatz 4 bis 6. Zwischen der erstmaligen Erteilung von Zulassungsangeboten in der Quote nach Satz 2 Nummer 3 und der Quote nach Satz 2 Nummer 4 sollen mindestens 14 Tage liegen. Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar und für das Wintersemester ab dem 19. August erteilt. § 19 bleibt unberührt. Soweit eine Hochschule von der Regelung zur Bildung von Unterquoten in § 5 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 Gebrauch gemacht hat, bestimmt sie durch Ordnung die Reihenfolge der Erteilung der Zulassungsangebote für die Auswahl nach Satz 2 Nummer 4 und 5.

(2) Die Hochschule kann bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren in der Zusätzlichen Eignungsquote und in der Auswahlquote der Hochschulen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(3) Die Hochschulen teilen der Stiftung während des Vergabeverfahrens im Anschluss an die jeweilige Einschreibefrist die Einschreibergebnisse mit.

Unterabschnitt 3

Auswahl in den Vorabquoten

§ 10

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag an Bewerberinnen

und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 11

Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsdienst der Bundeswehr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorbehalten sind.

(2) Das Erfordernis der Registrierung nach § 4 bleibt bei der Bewerbung um einen Studienplatz in den Quoten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 unberührt; die Benennung nach Absatz 1 und nach § 8 Absatz 2 der Landarztverordnung vom 21. Februar 2019 (GV. NRW. S. 122) gilt als Zulassungsantrag nach § 6 Absatz 3. Mit der Erteilung eines Zulassungsangebots in der Quote für den öffentlichen Bedarf gelten die weiteren Bewerbungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 für diesen Studiengang als zurückgenommen. Abweichend von § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält der Zulassungsantrag mit Erteilung des Zulassungsangebots die höchste Präferenz.

§ 12

Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, werden von der Hochschule im Rahmen der Quote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschule zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 6 Absatz 1 Satz 2 zugegangen sein. § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Die Hochschule kann bestimmen, dass die Ausschlussfristen für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser im Sinne des Satzes 1 vorverlegt werden. Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Hochschule kann ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
 2. dem § 48 Absatz 10 Satz 1 bis 4 des Hochschulgesetzes oder dem § 40 Absatz 8 Satz 1 bis 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt,
 3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
 4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.
- (3) Die Hochschulen können durch Ordnung bestimmen, dass innerhalb der Quote gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 für die Bewerbergruppen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3

jeweils Unterquoten gebildet werden. Die Hochschulen können durch Ordnung bestimmen, dass im Sinne von Länderquotierungen Untergruppen (Länderproporz) gebildet werden können.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 13

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium ist, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat; § 4 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 bleibt unberührt.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der für den jeweiligen Studiengang im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung im Vergabeverfahren in erster Präferenz genannten Hochschule, die den Studiengang anbietet; eine nachträgliche Änderung der Präferenzen oder Rücknahme von Anträgen ist unbeachtlich.

§ 14

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

(1) Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach den §§ 10 bis 13 wird ein Dienst nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Staatsvertrags nur berücksichtigt, wenn durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Minstdauer abgeleistet sein wird. Gleiches gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Staatsvertrags ausgeübt sein werden.

(2) Das Los nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 2 des Staatsvertrags bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

Unterabschnitt 4

Auswahl in den Hauptquoten

§ 15

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Abiturbestenquote

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat. Die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote bestimmt sich nach den folgenden Maßgaben:

1. die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Landes für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zunächst in Landeslisten gemäß der nach Anlagen 2 und 3 ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags und danach das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los,
2. die Landeslisten nach Nummer 1 werden danach gemäß den Landesquoten nach Artikel 10 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Staatsvertrags unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu einer bundesweiten Liste zusammengefügt (Positionsliste).

Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu der jeweiligen Landesliste nach Satz 2 Nummer 1; bei Hochschulzugangsberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation gilt der Ort des Erwerbs der beruflichen Qualifikation als Ort nach Halbsatz 1. Wessen Hochschulzugangsberechtigung keiner Landesliste nach Satz 2 Nummer 1 zugerechnet werden kann, wird unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens entsprechend den Bevölkerungsanteilen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags durch das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los einer Landesliste zugeordnet.

(2) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrags wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 des Staatsvertrags zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags und nach Absatz 1 Satz 4 ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

(3) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(4) Der Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt; § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 findet Anwendung.

§ 16

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote

An der Vergabe der Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

§ 17

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Auswahlquote der Hochschulen

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Auswahlquote der Hochschulen an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) Der Prozentrang nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach Anlage 4. Die zur Bestimmung des Prozentrangs erforderliche Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird nach den Anlagen 2 und 3 ermittelt.

(3) § 15 Absatz 3 und 4 findet Anwendung.

§ 18

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags oder bei Punktgleichheit nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt § 14 entsprechend.

Unterabschnitt 5

Vorwegzulassung und Teilstudienplätze

§ 19

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags abgeleistet haben,

erhalten aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot, wenn

1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,
2. sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde, oder
3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags das Zulassungsangebot oder die Zulassung (Vorwegzulassung). Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(2) Das Los nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

(3) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 20

Teilstudienplätze

Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Koordinierungsverfahren nach § 5 durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die eine Zulassung zu einem Teilstudienplatz zusätzlich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 beantragt haben. Das Los bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

Unterabschnitt 6

Bescheide

§ 21

Bescheide

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren teilt die zuständige Stelle im Zulassungsbescheid der oder dem Zugelassenen die Einschreibefrist von sechs Werktagen mit; ein Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne von Halbsatz 1. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) Wer am Vergabeverfahren beteiligt wurde, aber nicht zugelassen worden ist, erhält, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, einen Ablehnungsbescheid von der zuständigen Stelle.

(3) Wer nach § 7 am Vergabeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält von der Stiftung einen Ausschlussbescheid.

(4) Nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 erlässt die zuständige Stelle einen Rückstellungsbescheid. Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrags gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.

(5) Die Stiftung und die Hochschulen sind jeweils berechtigt, Bescheide nach den Absätzen 1 bis 4 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(6) Von der Stiftung erstellte Bescheide werden in das DoSV-Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerberinnen und Bewerber bei der Registrierung nach § 4 hinzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Stiftung. Ein im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Für die von der Hochschule erstellten Bescheide gelten Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Soweit die Hochschule für die Vergabe der Studienplätze nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zuständig ist und am DoSV teilnimmt, kann sie die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden; im Falle einer Bereitstellung zum Abruf nach Absatz 6 Satz 1 findet Absatz 6 Satz 2 bis 4 Anwendung. Gleiches gilt für Ausschlussbescheide, soweit die Hochschule zuständig ist.

Unterabschnitt 7 Übergangsvorschriften

§ 22

Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

(1) Die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt; Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags bleibt unberührt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt; hinsichtlich der Form und Frist des Zulassungsantrags findet § 6 Anwendung.

(2) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten folgende Maßgaben:

1. in der Zusätzlichen Eignungsquote und in der Auswahlquote der Hochschulen werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen,
2. für die Zusätzliche Eignungsquote und die Auswahlquote der Hochschulen wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden,
3. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Staatsvertrags sind die in Anlage 6 genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer jeweils einzeln oder in Kombination zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden (jeweils einzeln oder in Kombination),
4. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Staatsvertrags sind die in Anlage 7 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine au-

berschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden (jeweils einzeln oder in Kombination),

5. bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrags findet das Kriterium nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Staatsvertrags keine Anwendung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für den Studiengang Pharmazie folgende Maßgaben:

1. Artikel 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Staatsvertrags findet keine Anwendung,
2. in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags finden die Regelungen nach Artikel 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Staatsvertrags Anwendung.

(4) § 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung. Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 vorzulegen.

Abschnitt 3

Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

§ 23

Örtliche Zulassungsbeschränkungen

Sofern in einem Studiengang, der nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, werden die Studienplätze von der Hochschule vergeben.

§ 24

Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 20. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(2) § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die Hochschule kann durch Ordnung ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen, das § 6 Absatz 2 Satz 1 entspricht, und die Anzahl der Studiengänge festlegen, die im Zulassungsantrag in einer bestimmten Reihenfolge gewählt werden können. Im Zulassungsantrag ist mindestens ein Studiengang zu wählen. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Sofern Bewerberinnen und Bewerber ihre Anträge elektronisch gestellt haben oder im Rahmen der Antragstellung Daten elektronisch übermitteln, können ihnen Bescheide elektronisch übermittelt werden; darauf sollen die Bewerberinnen und Bewerber vor der elektronischen Antragstellung oder der elektronischen Übermittlung von Daten hingewiesen werden.

(4) Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr geändert werden. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge für denselben Studiengang, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Die Hochschule kann durch Ordnung bestimmen, dass die Ausschlussfristen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, innerhalb derer die Nachreichung von Un-

terlagen möglich ist, für Anträge auf Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, verlängert werden. Beruht die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(5) Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen bei Masterstudiengängen in begründeten Einzelfällen andere Bewerbungsfristen durch Ordnung regeln; die Ordnungen werden im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium erlassen. Voraussetzung ist, dass der Masterstudiengang international ausgerichtet und als Studiengang in ein Exzellenzcluster der Exzellenzstrategie einbezogen ist sowie ein erhebliches wissenschaftspolitisches Interesse des Landes besteht sowie keine schwerwiegenden schutzwürdigen Interessen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber entgegenstehen.

§ 25

Beteiligung am Örtlichen Vergabeverfahren

Hinsichtlich der Beteiligung am Verfahren gilt § 7 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1 bis 3 und 5 entsprechend.

§ 26

Ergänzende Vorschriften zu der Studienplatzvergabe in den Vorabquoten nach § 8 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind zur Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde 2 Prozent, für Fachhochschulstudiengänge 5 Prozent,
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlosen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, 7 Prozent,
3. Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 3 Prozent,
4. Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019, die zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns noch minderjährig sein werden und deren Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen oder kreisfreien Städten ist, 2 Prozent.

(2) Hinsichtlich der Auswahl nach Härtegesichtspunkten in der Quote nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 10 entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Auswahl der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in der Quote nach Absatz 1 Nummer 2 gilt § 12 entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Auswahl für ein Zweitstudium in der Quote nach Absatz 1 Nummer 3 gilt § 13 Absatz 1 und 2 entsprechend. Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, § 4 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 bleibt unberührt.

(5) Die Plätze in der Quote nach Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten richtet sich nach Anlage 8.

(6) Je gebildeter Quote nach Absatz 1 ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen.

(7) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vergeben.

(8) Wer in den Quoten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren in den Hauptquoten nach § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 zugelassen werden.

§ 27

Ergänzende Vorschriften zu der Studienplatzvergabe in den Hauptquoten nach § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019

(1) Die Hochschulen können Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vor Ablauf der Frist für die Vorlage von Zulassungsanträgen durchführen, wenn gewährleistet ist, dass Personen, die bis zum Ablauf dieser Frist eine Hochschulzugangsberechtigung erlangen, am Auswahl- und Zulassungsverfahren teilnehmen können.

(2) Im Auswahlverfahren nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 wird die Rangfolge durch die in Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1. Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Durchschnittsnote, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt. Der Nachteilsausgleich nach Satz 4 wird auf Antrag gewährt. § 24 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 5 finden Anwendung.

(3) Sofern die Hochschule im Auswahlverfahren Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 berücksichtigt, zählen nur volle Semester vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Semester sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. Die Hochschulen können durch Ordnung bestimmen, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt wird.

(4) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 werden in der Quote nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vergeben. Soweit eine Hochschule von der Regelung zur Bildung von mindestens zwei Unterquoten in § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 Gebrauch gemacht hat, werden nicht in Anspruch genommene Studienplätze gemäß Satz 1 anteilig auf die verbleibende Unterquote oder verbleibenden Unterquoten verteilt; nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus einer Unterquote werden anteilig in der verbleibenden Unterquote oder den verbleibenden Unterquoten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vergeben.

(5) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 bilden die Hochschulen in ihren Ordnungen eine Unterquote in Höhe von insgesamt mindestens 3,1 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber,

1. denen der Hochschulzugang gemäß § 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838), die zuletzt durch Verordnung vom 13. August 2020 (GV. NRW. S. 744) geändert worden ist, auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,

2. denen der Hochschulzugang gemäß § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder
3. die gemäß § 5 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben.

In diesen Fällen entfällt eine Beteiligung in den übrigen Quoten nach § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019. Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Kriterien treffen die Hochschulen durch Ordnung. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen in begründeten Ausnahmefällen keine oder eine geringere Quote in ihren Ordnungen treffen; die Ordnungen werden im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium erlassen.

(6) Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung in den Hauptquoten nach § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 heranzuziehenden Kriterien treffen die Hochschulen durch Ordnung.

§ 28

Ablauf des Örtlichen Vergabeverfahrens (Abarbeitungsreihenfolge)

(1) Bei der Auswahl werden die Ranglisten unbeschadet der Möglichkeit der Hochschulen gemäß § 10 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 30,
2. Auswahl für ein Zweitstudium nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 3,
3. Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019,
4. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019,
5. Auswahl innerhalb der Quote nach § 8 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 4,
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1.

Soweit eine Hochschule von der Regelung zur Bildung von Unterquoten in § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 Gebrauch gemacht hat, bestimmt sie durch Ordnung die Reihenfolge der Erteilung der Zulassungsangebote für die Auswahl nach Satz 1 Nummer 4.

(2) Die Hochschule kann bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(3) Im Zulassungsbescheid teilt die Hochschule mit, bis wann sich die oder der Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat. § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Für Studiengänge, die nicht am DoSV teilnehmen oder die vom Verfahren nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 ausgenommen sind, kann die Hochschule ein Nachrückverfahren durchführen; das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. Die Hochschule kann durch Ordnung bestimmen, dass die Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptverfahren keine Zulassung erhalten haben, bis zum Ablauf einer von der Hochschule jeweils zu bestimmenden Frist Erklärungen abgeben, ob sie einen Studienplatz annehmen oder ob sie an den Nachrückverfahren beteiligt werden wollen; die Bestimmun-

gen in § 24 Absatz 3 zur elektronischen Antragstellung und zur elektronischen Übermittlung von Bescheiden gelten entsprechend. In der Ordnung kann bestimmt werden, dass die Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, neu vergeben werden, und dass die Bewerberinnen und Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen sind, sofern sie die Erklärung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgeben.

(5) Nach Abschluss der Nachrückverfahren ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind. Danach werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung durch Ordnung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, erhält sie oder er eine Zulassung. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss des Losverfahrens informiert; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

§ 29

Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorab- und Hauptquoten

Hinsichtlich der Auswahl bei Ranggleichheit in den Fällen des § 26 Absatz 1 sowie in den Fällen des § 9 Hochschulzulassungsgesetz 2019 gilt § 14 entsprechend.

§ 30

Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs

Hinsichtlich der Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs gilt § 19 entsprechend.

§ 31

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

(1) Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife gelten die nachfolgenden Besonderheiten.

(2) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerberinnen und Bewerber die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit ein solches Fach als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs Teil der schriftlichen Prüfung war. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Die nach Absatz 2 zu bildende Durchschnittsnote wird von der Schule in dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, ermittelt die Stiftung die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.

(4) Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag abweichend von § 25 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 gleichwohl zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, dass die fachpraktische Ausbildung für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassungen und Einschreibungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird.

(5) Setzt die berufliche Qualifikation die erfolgreiche Ableistung eines Berufspraktikums voraus, kann die Hochschule diese, soweit sie die Wartezeit nach § 9 Ab-

satz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 als Kriterium heranzieht, auch dann berücksichtigen, wenn mit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass die Berufsausbildung für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird und dass das Kolloquium bestanden ist.

§ 32

Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen in Örtlichen Vergabeverfahren kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehenden Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach § 7 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 in Verbindung mit Artikel 4 des Staatsvertrags in Anspruch nehmen. Bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters in Studiengängen nach § 23 nimmt die Hochschule am DoSV teil; die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Hochschule kann die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Bescheide (Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide sowie Ausschlussbescheide) zu erstellen und zu versenden.

(2) Der Zulassungsantrag muss im Örtlichen Vergabeverfahren über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 24 Absatz 1 Satz 1 genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(3) Die Hochschulen geben die Ranglisten im DoSV für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar und für das Wintersemester bis spätestens 15. August frei.

§ 33

Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen

Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Antrag außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen bedarf es nicht der erneuten Vorlage der gemäß den vorstehenden Regelungen für die Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren erforderlichen Unterlagen. Antragsberechtigt sind allein Bewerberinnen und Bewerber, die sich an der Hochschule für das entsprechende Semester um einen Studienplatz desselben Studienganges innerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen beworben haben. Stehen weniger Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen zur Verfügung als wirksame Anträge gestellt wurden, so entscheidet das Los.

Kapitel 3

Studienplatzvergabe in höheren Fachsemestern

§ 34

Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

(1) Sofern in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die Studienplätze durch die Hochschule vergeben. Als höheres Fachsemester gilt das zweite oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der festgesetzten Zahl von Studienplätzen (Auffüllgrenze) und der Zahl der Studentinnen und Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmeldungen), festgesetzt.

(3) Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmeldungen überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

§ 35

Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in folgender Rangfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten Studiengang vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen oder in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Studienleistungen oder Studienzeiten in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind; das gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 12 zugelassen worden sind,
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Einstufungsprüfung an der Hochschule die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben,
3. an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren und
4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Leistungen in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(2) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Absatz 1 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach dem Los. In den Fällen von Absatz 1 Nummer 3 und 4 kann die Hochschule die Rangfolge gemäß näherer Regelung einer Ordnung nach dem Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber sowie nach gesundheitlichen, sozialen, familiären, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Gründen bestimmen. Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrags gilt entsprechend. Darüber hinaus können die Hochschulen Gründe gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrags besonders berücksichtigen. Bei der weiteren Auswahl innerhalb der Ranggruppe nach Nummer 4 werden Bewerberinnen und Bewerber, die

1. bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben (§ 13 Absatz 1),
2. als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger in einem Studiengang mit einem Auswahlverfahren eingeschrieben sind, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, oder
3. in einem anderen Studiengang in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, für das eine Zulassungsbeschränkung besteht,

gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nachrangig zugelassen. Hilfsweise entscheidet das Los.

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Insbesondere kann die Hochschule durch Ordnung ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen, das § 24 Absatz 3 entspricht. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(5) Ist ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und wurde im Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang beantragt, Studienleistungen oder Studienzeiten anzurechnen, gilt der Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(6) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerbungen berücksichtigt, die nicht frist- oder formgerecht oder nicht mit den

erforderlichen Unterlagen gestellt wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(7) Im Zulassungsbescheid teilt die Hochschule mit, bis wann sich die oder der Zugelassene einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Beruht die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsregelungen

Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021. Für die Studienplatzvergabe in früheren Semestern findet die Studienplatzvergabeverordnung NRW vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2, ber. S. 82), die durch Verordnung vom 3. Juli 2020 (GV. NRW. S. 655) geändert worden ist, weiter Anwendung.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Studienplatzvergabeverordnung NRW vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2, ber. S. 82), die durch Verordnung vom 3. Juli 2020 (GV. NRW. S. 655) geändert worden ist, tritt zum 31. März 2021 mit Abschluss des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2020/2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2020

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2020 S. 1060

1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Mehr Wohnbauland am Rhein –

Vom 12. November 2020

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 die 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Mehr Wohnbauland am Rhein –, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 6. Juli 2020 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-01_RPÄ-117– gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie der Stadt Düsseldorf, der Stadt Krefeld, der Stadt Mönchengladbach, der Stadt Remscheid, der

Stadt Solingen, der Stadt Wuppertal, dem Kreis Kleve, dem Kreis Mettmann, dem Rhein-Kreis Neuss und dem Kreis Viersen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 12. November 2020

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra Renz

– GV. NRW. 2020 S. 1071

26. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Vom 12. November 2020

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 21. September 2020 die 26. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster, Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) auf dem Gebiet der Stadt Münster im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 23. September 2020 – Aktenzeichen: 32.01.02.26 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie der Stadt Münster zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Ver-

letzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 26. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 12. November 2020

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra Renz

– GV. NRW. 2020 S. 1071

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen im ersten
Fachsemester für das Wintersemester 2020/2021**

Vom 15. November 2020

Auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Ge-

setzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zu GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) sowie

- des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Anlagen zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 678) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2020

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage 1

Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren

- Universitätsstudiengänge -

Wintersemester 2020/2021

Studiengang/ Abschluss	TH Aachen	U Bochum	U Bonn	U Duisburg-Essen	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S	284	340	328	225	411	196	146
Pharmazie, S			78		59		79
Zahnmedizin, S	64		81		53	34	55

Legende:

S - Staatsexamen

TH - Technische Hochschule

U - Universität

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2020/2021**

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Angewandte Geographie	Ba (U)	107*													
Angewandte Informatik	Ba (U)			155*											
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)							130*							
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					60*									
Angewandte Philosophie	Ba (U) - 2HF							95							
Angewandte Sportwissenschaften	Ba (U)											98*			
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)					61*									
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA			222							271*			380	
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - KF		55												
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - EF		26												
Anglistik: British and American Studies	Ba LA GS		61												
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF							100							
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF									121					
Aquatische Biologie	Ba (U)							26*							
Archäologie	Ba (U)									111*					
Architektur	Ba (U)	250*												80*	
Architektur und Städtebau	Ba (U)					143*									
Bauingenieurwesen	Ba (U)					144*									
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	200*					191*			450*	537*				
Betriebswirtschaftslehre (Duisburg)	Ba (U)							449*							
Betriebswirtschaftslehre (Essen)	Ba (U)							306*							
Bildungswissenschaften	Ba LA GS		114			300					374*		155		
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe		153			159					325*				
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe		287		380	370									
Bildungswissenschaften	Ba LA SP					300 ^{b)}									
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS		201												
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS												60		
Biochemie	Ba (U)		42*	74*			51*			34*					
Bioingenieurwesen	Ba (U)					90*									
Biologie	Ba (U)	123*	64*	260*	120*		388*	53*		247*					
Biologie	Ba (U) - KF		26												
Biologie	Ba (U) - EF		12												
Biologie	Ba(U)-Option LA			40							151*			85	
Biologie	Ba LA BK	6						21			12*				
Biologie	Ba LA HRSGe							73		60	62*		40		
Biologie	Ba LA GymGe	26			20			85		60			20		
Biologie	Ba LA SP									64					
Biomedical Technology	Ba (U) - 2HF												50		
Biowissenschaften	Ba (U)										195*				
Chemie	Ba (U)	192*													
Chemie	Ba(U)-Option LA										74*				
Chemie	Ba LA HRSGe									14					
Chemie	Ba LA GymGe									73					
Chinastudien	Ba (U) - 2HF									44					
Cyber Security	Ba (U)				61										
Deutsch	Ba(U)-Option LA										342*				
Deutsch	Ba LA BK	8				47		56			16*	50			
Deutsch	Ba LA HRSGe					57		158		57	114*	80			
Deutsch	Ba LA GymGe	133			70	62		201		157		150			
Deutsch	Ba LA SP									187					
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - 2HF				30										
Deutsche Sprache und Literatur	Ba (U) - 2HF									164					
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht	Ba (U)												130*		
Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	Ba (U)									30					
Digital Biomedical and Health Sciences (I. Kernfach)	Ba (U) - 2HF												150*		
Digital Medical Technology	Ba (U) - 2HF												50*		
Digital Public Health	Ba (U) - 2HF												50*		
Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache	Ba (U)									25*					
Englisch	Ba LA BK	7				38		33			10*				
Englisch	Ba LA GS					40		85		52	97*				
Englisch	Ba LA HRSGe					53		135		50	44*				
Englisch	Ba LA GymGe	124			74	152		145		92					
Englisch	Ba LA SP					32				46					
English Studies	Ba (U) - 2HF				121					138					
English Studies	Ba (U) - KF				157										
Erährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				22										
Erährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)				140										
Erährungslehre	Ba LA GymGe											45			
Erziehungswissenschaft	Ba (U)					145*		120*		170*	155*				
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF									212		80			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF		104												
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF		19												
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA			90							109*				
Erziehungswissenschaft	Ba LA BK										25*				
Ethnologie	Ba (U) - 2HF									70					
Europäische Studien / Études Européennes	Ba (U)											10*			
Europäische Wirtschaftskommunikation	Ba (U)												15*		
Evangelische Religionslehre	Ba LA HRSGe									13					
Evangelische Religionslehre	Ba LA GymGe									62					
Finanz- und Versicherungsmathematik	Ba (U)						33*								

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Französisch	Ba LA HRSGe									11					
Französisch	Ba LA GymGe									69					
Frühförderung	Ba (U)									102*					
Genomforschung	Ba (U) - EF		29												
Geographie	Ba (U)			146*	163					72*	63*				
Geographie	Ba (U) - 2HF									25					
Geographie	Ba (U) - EF				36										
Geographie	Ba(U)-Option LA			87							80*			60	
Geographie	Ba LA HRSGe									68	30*				
Geographie	Ba LA GymGe				30					51					
Geoinformatik	Ba (U)										30*				
Germanistik	Ba (U) - KF		31												
Germanistik	Ba (U) - EF		18												
Germanistik	Ba(U)-Option LA			381										380	
Germanistik	Ba LA HRSGe		42												
Germanistik (1. UFach)	Ba LA GymGe		35												
Germanistik (2. UFach)	Ba LA GymGe		34												
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA													400	
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF							122							
Geschichte	Ba (U) - 2HF							151		120					
Geschichte	Ba(U)-Option LA													220	
Geschichte	Ba LA HRSGe							92		66					
Geschichte	Ba LA GymGe	96			71			110		200					
Geschichtswissenschaft	Ba (U)	24*													
Gesundheitsökonomie	Ba (U)									94*					
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba (U)													60*	
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)							10*							
Griechisch	Ba LA GymGe									12					
Grundlagen Kognitiver Systeme	Ba (U) - EF		80												
Health Communication	Ba (U)		133*												
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)										30*				
Informatik	Ba (U)	600*			161						85*				
Informatik	Ba(U)-Option LA										35*				
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF									36					
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ba (U)									114*					
International Business Studies (IBS)	Ba (U)											283*			
Italienisch	Ba LA GymGe									27					
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ba (U)			161*											
Japanisch	Ba (U) - EF				30										
Japanisch	Ba LA GymGe									21					
Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart	Ba (U) - 2HF									39					
Journalistik	Ba (U)					32* ^{a)}									
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe									24					
Katholische Religionslehre	Ba LA GymGe									57					
Katholische Theologie	Ba (U) - 2HF									16					
Klinische Linguistik	Ba (U)		30*												
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF						71								
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)										106*				
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF							65			38*				
Koreanisch	Ba (U) - EF				30										
Kultur- und Sozialanthropologie	Ba (U) - 2HF										140*				
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			50											
Kulturwirt	Ba (U)							76*							
Kunst	Ba LA HRSGe									16					
Kunst	Ba LA GymGe									32					
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF									75					
Kunstgeschichte	Ba (U) - KF						82								
Kunstgeschichte	Ba (U) - EF						61								
Kunstwissenschaft	Ba (U) - 2HF							60							
Landschaftsökologie	Ba (U)										60*				
Latein	Ba LA GymGe									92					
Law and Economics	Ba (U)				30										
Lebensmittelchemie	Ba (U)										39*				
Lebensmittelchemie	S				28									28*	
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS									22					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP									58					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS							295		181	370*	150			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP									138		55			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS									43	126*				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP									60					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA GS											75			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA SP											55			
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS		101					135					100		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS							295		181	370*	150			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP									111		55			
Linguistik	Ba (U) - 2HF			106											
Linguistik und Phonetik	Ba (U) - 2HF									83					
Literatur- und Sprachwissenschaft	Ba (U)	90*													
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			70											
Management	Ba (U) - 2HF											50			
Management and Economics	Ba (U)			442*											
Mathematik	Ba (U)				200					150*	93*				
Mathematik	Ba(U)-Option LA										255*				

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Mathematik	Ba LA BK							15			16*				
Mathematik	Ba LA HRSGe							62		44	110*				
Mathematik	Ba LA GymGe				100			75		77					
Mathematik	Ba LA SP									60					
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)						100*								
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF									94					
Medienmanagement	Ba (U) - EF												30 ^{c)}		
Medienmanagement (Teilzeit)	Ba (U) - EF												5 ^{c)}		
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF				45										
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF			119											
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)									24*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medieninformatik	Ba (U)									30*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienrecht	Ba (U)									41*					
Medienwissenschaften	Ba (U)											55*			
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF											40			
Medizinische Biologie	Ba (U)							46*							
Medizinische Physik	Ba (U)						47*								
Medizintechnik	Ba (U)							50*							
Moderne Ostasienstudien	Ba (U)							65*							
Modernes Japan	Ba (U) - KF						52								
Modernes Japan	Ba (U) - EF						30								
Molekularbiologie	Ba (U)		36*					30*							
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				63										
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		42*												
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	38*													
Musik	Ba LA HRSGe									11					
Musik für Gymnasien und Gesamtschulen	Ba (U) - 2HF													12	
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF									34					
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF									71					
Musikwissenschaft/ Sound Studies	Ba (U) - 2HF				30										
Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			17*											
Naturwissenschaften	Ba (U)						40*								
Neurowissenschaften	Ba (U)									15*					
Ökonomik	Ba(U)-Option LA										61*				
Pädagogik	Ba(U)-Option LA													176	
Pädagogik	Ba LA BK											20			
Pädagogik	Ba LA GymGe									67		60			
Pädagogik (2. UFAch)	Ba LA GymGe		25												
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)												40*		
Philosophie	Ba (U) - 2HF									170					
Philosophie	Ba (U) - KF						35								
Philosophie	Ba (U) - EF						25								
Philosophie	Ba(U)-Option LA			192							216*				
Philosophie	Ba LA GymGe				60			95		101					
Philosophy, Politics and Economics	Ba (U)						50*								
Physik	Ba (U)	262*													
Physik	Ba LA GymGe									37					
Politik	Ba LA BK									14					
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF				60										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF				151										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				38										
Politik und Recht	Ba (U)										65*				
Politik und Wirtschaft	Ba (U)										65*				
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			52											
Politikwissenschaft	Ba (U)							260*							
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		86												
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		57				39								
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA										94*			50	
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe							95		43	38*				
Psychologie	Ba (U)	83*	134*	197*	90*		129*	70*		108*	138*		60*	77*	
Psychologie	Ba (U) - EF		36		111										
Psychologie	Ba LA BK					59									
Psychologie	Ba LA GymGe					61									
Public Governance across Borders	Ba (U)										65*				
Raumplanung	Ba (U)					180*									
Recht und Management	Ba (U)		30*												
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		36		31										
Rechtswissenschaft	S		336*	440*	337*		334*			451*	446*				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)									60					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)									40					
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)									10					
Regionalstudien China	Ba (U)									67*					
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)									39*					
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)									3*					
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					151*									
Romanistik	Ba (U) - 2HF									92					
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			100*											
Sonderpädagogik	Ba LA BK					20				44					
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe									63					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP									283					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP									25					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP									150					
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP									91					

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP									118					
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP									214					
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP									40					
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP									72		50			
Sonderpädagogik Inklusion	Ba LA SP													175	
Soziale Arbeit	Ba (U)							120*					300*		
Sozialpädagogik	Ba LA BK					79						30			
Sozialwissenschaft	Ba (U)			139*						276*					
Sozialwissenschaften	Ba(U)-Option LA													125	
Sozialwissenschaften	Ba LA HRSGe					100		88		85	35*				
Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe				30	35		163		52					
Sozialwissenschaften	Ba LA SP									14					
Sozialwissenschaften - Medien, Politik, Gesellschaft	Ba (U)						185*								
Sozialwissenschaften in Europa	Ba (U)												10*		
Soziologie	Ba (U)		90*					285*			51*			110*	
Soziologie	Ba (U) - EF						39								
Soziologie	Ba(U)-Option LA										161*				
Spanisch	Ba (U) - KF		5												
Spanisch	Ba (U) - EF		6												
Spanisch	Ba LA HRSGe									13					
Spanisch	Ba LA GymGe									114					
Sport	Ba(U)-Option LA										187*				
Sport	Ba LA BK								10		20*				
Sport	Ba LA GS								11		56*				
Sport	Ba LA HRSGe								34		40*				
Sport	Ba LA GymGe							56	149			45			
Sport	Ba LA SP								23						
Sport- und Bewegungsvermittlung in Freizeit- und Breitensport	Ba (U)								62						
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Ba (U)								93						
Sport und Leistung	Ba (U)								94						
Sportjournalismus	Ba (U)								32						
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)								92						
Sportökonomie	Ba (U)											30*			
Sportwissenschaft	Ba (U)		60*	126*											
Sportwissenschaft	Ba(U)-Option LA			27										125	
Sportwissenschaft	Ba LA GS		69												
Sportwissenschaft	Ba LA HRSGe		55												
Sportwissenschaft (1. UFAch)	Ba LA GymGe		64												
Sportwissenschaft (2. UFAch)	Ba LA GymGe		36												
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	24*													
Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft	Ba (U) - 2HF				30										
Sprachen und Kulturen Afrikas	Ba (U) - 2HF									97					
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt	Ba (U)									29*					
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt	Ba (U) - 2HF									29					
Sprachtherapie	Ba (U)									56*					
Texttechnologie und Computerlinguistik	Ba (U) - EF		18												
Theaterwissenschaft	Ba (U) - 2HF			82											
Transkulturalität: Medien, Sprachen, Texte in einer globalisierten Welt	Ba (U)						150*								
Umweltwissenschaften	Ba (U)		30*												
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)				282*		191*	100*		248*	151*				
Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	Ba (U)									99*					
Wirtschaft und Recht	Ba (U)										65*				
Wirtschaftschemie	Ba (U)						70*								
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)							71*		123*	165*				
Wirtschaftsingenieurwesen - IngwiS	Ba (U)					161*		100*							
Wirtschaftslehre / Politik	Ba LA BK										11*				
Wirtschaftsmathematik	Ba (U)									150*					
Wirtschaftspädagogik	Ba (U)							132*							
Wirtschaftspolitischer Journalismus	Ba (U)					20* a)									
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)													320*	
Wirtschaftswissenschaft	Ba(U)-Option LA													100	
Wirtschaftswissenschaft	Ba LA BK	30				35		40		49					
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF			25											
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF			24											
Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK							40							
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U)		195*			500*						271*			
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - 2HF				45										
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - KF		10												
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - EF				35										
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)					12* a)									

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Accounting, Auditing and Taxation	Ma (U)												40		
Agricultural and Food Economics	Ma (U)				38										
Subtropics - ARTS	Ma (U)				26										
Angewandte Geographic	Ma (U)	23													
Artificial Intelligence and Data Science	Ma (U)						40								
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)				20										
Arzneimittelwissenschaften	Ma (U)										14				
Behaviour: From Neural Mechanisms to Evolution	Ma (U)		13												
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)										313				
Betriebswirtschaftslehre - Energy and Finance	Ma (U)							21							
Bildungswissenschaften	Ma LA BK										89				
Bildungswissenschaften	Ma LA GS										220				
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe										201				
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe										564				
Biochemie	Ma (U)		27	36											
Biochemistry	Ma (U)				64					10					
Biological Sciences	Ma (U)									82					
Biologie	Ma LA BK										8				
Biologie	Ma LA HRSGe									34					
Biologie	Ma LA GymGe				24					45					
Biologie	Ma LA SP									25					
Biotechnologie	Ma (U)										26				
Biowissenschaften	Ma (U)										45				
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)									56					
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)									53					
Business Administration - Finance	Ma (U)									54					
Business Administration - Marketing	Ma (U)									56					
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)									53					
Chemie	Ma (U)										74				
Chemie	Ma LA HRSGe									5					
Chemie	Ma LA GymGe									38	32				
Cognitive Science	Ma (U)			30											
Controlling und Risikomanagement	Ma (U)												41		
Cultural and Intellectual History between East and West	Ma (U)									46					
Data Science	Ma (U)		20												
Deutsch	Ma LA BK										12				
Deutsch	Ma LA HRSGe									36	44				
Deutsch	Ma LA GymGe									102	117				
Deutsch	Ma LA SP									235					
Deutsche Gebärdensprache (Erweiterungsfach)	Ma LA SP									29					
Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften	Ma (U)														

Master-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Interkulturelle Kommunikation und Bildung	Ma (U)									27				
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ma (U) - 2HF									26				
International Management	Ma (U)									40				
International Master of Environmental Sciences	Ma (U)									20				
International Sport Development and Politics	Ma (U)								31					
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik	Ma (U)							30						
Internationale und Europäische Governance	Ma (U)										34			
Italienisch	Ma LA GymGe									10				
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ma (U)			16										
IT-Sicherheit / Netze und Systeme	Ma (U)			17										
Katholische Religionslehre	Ma LA HRSGe									20				
Katholische Religionslehre	Ma LA GymGe									32				
Kindheit, Jugend, Soziale Dienste	Ma (U)													30
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)									5				
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)										35			
Komparatistik	Ma (U)									20				
Komparatistik	Ma (U) - 2HF									20				
Kunst	Ma LA HRSGe									7				
Kunst	Ma LA GymGe									28				
Landschaftsökologie	Ma (U)										35			
Latein	Ma LA GymGe									41				
Lebensmittelchemie	Ma (U)										27			
Lehr- und Forschungslogopädie	Ma (U)	15												
Leistung, Training und Coaching im Spitzensport	Ma (U)								31					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA GS									14				
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA SP									41				
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS									145	216			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA SP									62				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS									21	79			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA SP									57				
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS									145	216			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA SP									83				
Life Science Informatics	Ma (U)				25									
Management & Consulting im Sport	Ma (U)			21										
Management and Economics	Ma (U)			48										
Management und Märkte	Ma (U)												55	
Märkte und Unternehmen	Ma (U)							20						
Mathematics	Ma (U)										54			
Mathematik	Ma LA HRSGe									9				
Mathematik	Ma LA GymGe									24				
Mathematik	Ma LA SP									23				
Medical Immunosciences and Infection	Ma (U)				20									
Medienkulturwissenschaft	Ma (U)									18				
Medienkulturwissenschaft	Ma (U) - 2HF									16				
Medienwissenschaft	Ma (U)				65					15				
Medizinische Biologie	Ma (U)							40						
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)							12						
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)							12						
Mikrobiologie	Ma (U)				30									
Molecular Cell Biology	Ma (U)		19		25									
Molekulare Biomedizin	Ma (U)						50				21			
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)		30											
Molekulare Lebensmitteltechnologie (vormals: Lebensmitteltechnologie (Uni Bonn))	Ma (U)				32									
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ma (U)	55												
Musik	Ma LA HRSGe									11				
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF									26				
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)				25									
Neurosciences	Ma (U)				20									
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)				30									
Pädagogik	Ma LA BK										10			
Pädagogik	Ma LA GymGe									34	20			
Philosophie	Ma LA GymGe									34				
Physik	Ma LA GymGe									29				
Plant Sciences	Ma (U)				30									
Politik	Ma LA BK									5				
Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung	Ma (U)							30						
Politikwissenschaft	Ma (U)		24		65					72	35			
Praktische Philosophie	Ma LA HRSGe									10				
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)									41				
Psychologie	Ma (U)	34	109		82		116	33			139		30	62
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)									56				
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)									27				
Wirtschaftspsychologie	Ma (U)			30										
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	Ma (U)			71										
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)			30										
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)								31					
Public Health	Ma (U)		81											
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ma (U)									20				
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)									30				
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)								31					
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)									214				
Sales Management	Ma (U)			15										
Sociology and Social Research	Ma (U)									73				
Sonderpädagogik	Ma LA BK									47				

[illegible]

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

a) Universität Dortmund: Studienfach Journalistik / Abschluss Ba,
Studienfach Wirtschaftspolitischer Journalismus / Abschluss Ba sowie
Studienfach Wissenschaftsjournalismus / Abschluss Ba
je 3 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

b) Universität Dortmund: davon 20 Studienplätze für die Kombination des Förderschwerpunktes „Sehen“ als erste
sonderpädagogische Fachrichtung mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“
oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ als zweite sonderpädagogische
Fachrichtung

c) Universität Siegen: Diese Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe
zusammen bewirtschaftet:
zu c) ~ 35

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	FH Aachen	FH Bielefeld	HS	HS Bonn-Rhein-Sieg	FH DO	HS D	Westfälische HS GE, BO, RE	HS Hamm-Lippstadt	TH Köln	FH Münster	HS Niederrhein	HS Ostwestfalen	HS Rhein-Waal	HS Ruhr-West	FH Südwestfalen	HS f. Gesundheitswesen														
Studienfach	Abschluss	AC	Juli	BI	MI	BO	St.A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	MES	SOE	BO
Agrarwirtschaft	Ba (FH)																													
Applied Biology	Ba (FH)							140*																						
Architektur	Ba (FH)								140*																					
Architektur (Teilzeit)	Ba (FH)								10*																					
Architektur und Innenarchitektur	Ba (FH)									185*																				
Banking and Finance	Ba (FH)																													
Baugenieurwesen	Ba (FH)					105*													210*											
Baugenieurwesen (Praxissemester)	Ba (FH)																													
Berufspädagogik im Gesundheitswesen - Fachrichtung Pflege	Ba (FH)																		40*											
Berufspädagogik im Gesundheitswesen - Fachrichtung Therapie	Ba (FH)																													
Betriebswirtschaft	Ba (FH)																		10*											
Betriebswirtschaft (kooperativ)	Ba (FH)																		150*											
Betriebswirtschaft (Praxissemester)	Ba (FH)																			130*										
Betriebswirtschaft (Praxissemester) (Rheinbach)	Ba (FH)																			35*										
Betriebswirtschaft (Praxissemester) (St. Augustin)	Ba (FH)							94*																						
Betriebswirtschaft (VBS TG)	Ba (FH)							120*																						
Betriebswirtschaft / Business Studies	Ba (FH)																													
Betriebswirtschaft / Business Studies (Teilzeit)	Ba (FH)																													
Betriebswirtschaftliche Logistik	Ba (FH)																													
Betriebswirtschaftslehre	Ba (FH)								70*																					
Betriebswirtschaftslehre (Praxissemester)	Ba (FH)																													
Bibliothek und digitale Kommunikation	Ba (FH)																													
Bio Science and Health	Ba (FH)																													
Bionik	Ba (FH)																													
Biotechnologie	Ba (FH)																													
Business Administration	Ba (FH)																													
Business Administration (Teilzeit)	Ba (FH)																													
BWL - Industrielles Dienstleistungsmanagement	Ba (FH)									130*																				
BWL - Internationales Handelsmanagement und Logistik (Praxissemester)	Ba (FH)									8*																				
BWL - Internationales Handelsmanagement und Logistik (Praxissemester)	Ba (FH)																													
Clinical Research Management	Ba (FH)																													
Communication and Information Engineering	Ba (FH)																													
Data and Information Science	Ba (FH)																													
Design	Ba (FH)																													
E-Commerce	Ba (FH)																													
Energie- und Umwelttechnik	Ba (FH)																													
Energie- und Umwelttechnik (Praxissemester)	Ba (FH)									64*																				
Energie- und Wassertechnik (BWL)	Ba (FH)																													
Energie- und Wassertechnik (BWL) Ergotherapie	Ba (FH)																													
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	Ba LA BK																													
Ernährungswissenschaften	Ba (FH)																													
Fahrzeugelektronik und Elektromobilität	Ba (FH)																													
Finance, Accounting, Controlling and Taxes	Ba (FH)																													
Gesundheit und Diversity	Ba (FH)																													

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		FH Aachen	FH Bielefeld	HS	HS Bonn-Rhein-Sieg	FH	HS	Westfälische HS GE, BO, RE	HS Hamm-Lippstadt	TH Köln			FH Münster	HS Niederrhein	HS Ostwestfalen			HS Rhein-Waal	HS Ruhr-West			FH Südwestfalen	HS f. Gesundheit			
										BI	MI	BO			StA	RB	DO		D	GE	BOC			RE	HA	LI
Studienfach		AC	Jül																							
Nachhaltige Sozialpolitik - Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation		Ba (FH)																								
		120*																								
		Abschluss																								

Ba (FH)

Bachelor-Studiengänge

[illegible]

Master-Studiengänge

[illegible]

Master-Studiengänge

Studiengang		FH Aachen	FH Bielefeld	HS	HS Bonn-Rhein-Sieg	FH	HS	Westfälische HS GE, BO, RE	HS Hamm-Lippstadt	TH Köln	FH Münster	HS Niederrhein	HS Ostwestfalen	HS Rhein-Waal	HS Ruhr-West	FH Südwestfalen	HS f. Gesundheit												
Studiengang		FH Aachen	FH Bielefeld	HS	HS Bonn-Rhein-Sieg	FH	HS	Westfälische HS GE, BO, RE	HS Hamm-Lippstadt	TH Köln	FH Münster	HS Niederrhein	HS Ostwestfalen	HS Rhein-Waal	HS Ruhr-West	FH Südwestfalen	HS f. Gesundheit												
Studienfach	Abschluss	AC	BI	MI	BO	SLA	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	MES	SOE	BO
Soziale Arbeit: Jugend in Theorie und Praxis (Teilzeit)	Ma (FH)							25																					
Soziale Nachhaltigkeit und demografischer Wandel	Ma (FH)							25																					
Sozialwissenschaftliche Transformationsstudien	Ma (FH)		25																										
Städtebau NRW (VBSTG)	Ma (U)															25													
Steuern und Unternehmensprüfung	Ma (FH)			12																									
Sustainable Development Management	Ma (FH)																												
Systemtechnik	Ma (FH)																												
Technisches Produktionsmanagement	Ma (FH)																												
Unternehmensrechnung	Ma (FH)																												
Wirtschaftsinformatik	Ma (FH)		13																										
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ma (FH)																												
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ma (FH)							25																					
Wirtschaftsingenieurwesen	Ma (FH)	17																											
Wirtschaftsingenieurwesen - Energiesysteme	Ma (FH)																												
Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen (CFO)	Ma (FH)															25										17			
Wirtschaftsrecht	Ma (FH)											32																	
Wirtschaftsrecht Vertragsgestaltung	Ma (FH)		19																										

Legende:

- Ba (FH)
 FH
 IngwiS
 Ba LA BK
 Ma (FH)
 Ma (U)
 Ma LA BK
 VBSTG
 WiWiS
 WiWi
 *
- Bachelor (Fachhochschule)
 - Fachhochschule
 - Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
 - Bachelor Lehramt Berufskollegs
 - Master (Fachhochschule)
 - Master (Universität)
 - Master Lehramt Berufskollegs
 - Verbundstudiengang
 - Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
 - Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV)
 - der Stiftung für Hochschulzulassung teil

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359